

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Abs. 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.06.2015	2
Mitteilung über die Sperrung von Dienstsiegeln	4

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung
gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss
"Master of Arts" der Philosophischen Fakultät
der Heinrich – Heine - Universität Düsseldorf
vom 09.06.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Abs. 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2014, zuletzt korrigiert am 23.09.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 sowie in § 6 Absatz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „besondere“ vor „Eignung“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird neu gefasst wie folgt:

„Abweichend von Absatz 1 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn Zugangsvoraussetzungen noch fehlen, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der im fächerspezifischen Anhang festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Die Einschreibung nach Absatz 3 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
3. Im fächerspezifischen Anhang „Germanistik“ wird in der Zeile „Fachliche Einschlägigkeit“ „§ 1 (1)“ ersetzt durch „§ 1“ und das Wort „die“ vor „Leistungen“ wird gestrichen.
4. In den fächerspezifischen Anhängen „Geschichte“ und „Informationswissenschaft und Sprachtechnologie“ wird in der Zeile „Fachliche Einschlägigkeit“ jeweils „§ 1 (1)“ ersetzt durch „§ 1“.

Artikel II

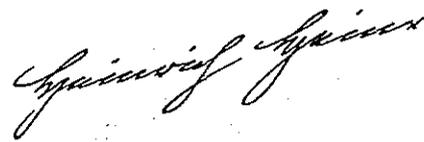
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.04.15.

Düsseldorf, den 09.06.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)



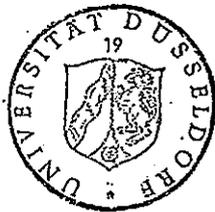
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Mitteilung über die Sperrung von Dienstsiegeln

Die nachstehend aufgeführten Dienstsiegel (Nr. 19 und Nr. 93) konnten nach einer generellen Abfrage über den Dienstsiegelverbleib nicht aufgefunden werden:



Siegel-Nr. 93



Siegel-Nr. 19

Die o.g. Dienstsiegel werden für ungültig erklärt.

Ein Missbrauch der nicht auffindbaren Dienstsiegel kann nicht ausgeschlossen werden. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Nutzung bitte ich um Unterrichtung.

Düsseldorf, den 09.07.2015



Dr. Martin Goch
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf